Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DANZIG



POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTEN-ZEITUNG

20. MÄRZ 1936 | NUMMER 12 | 16. JAHRGANG

Schafft Arbeit!

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE-GEIST-GASSE NR. 83

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Deutscher Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger, Berlin, SW 61, Teltowerstr. 34, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6—8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Białystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczyńskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.



DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

16. Jahrgang **Nr. 12** 20. März 1936

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 12,— Dg. und dem Ausland 15,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,20 Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers. Verantwortl. für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate u. Geschäftl. Mitteil.: Bruno Gülsdorf, Hohenstein i. Freistaat.

Mehr Wirtschaftlichkeit!

Die Massenarbeitslosigkeit, welche die nationalsozialistische Regierung im Jahre 1933 bei der Machtübernahme vorfand, war vorher von der Oeffentlichkeit vielfach schlechthin auf eine übersteigerte Rationalisierung zurückgeführt worden. In einer solchen Erklärung mischte sich wie zumeist Richtiges und Falsches; allerdings überwog bei weitem das Falsche. Man stellte sich die Sache im allgemeinen so vor, daß der Fortschritt der Technik, die Mehrverwendung und gesteigerte Leistungsfähigkeit von Maschinen in der ganzen Welt die Massenarbeitslosigkeit heraufbeschworen hätten. Nun ist es zwar richtig, daß bei einer Steigerung der Leistungsfähigkeit unserer Herstellungsanlagen und des Wirkungsgrades unserer Arbeit sich weitgehende Umschichtungen im Arbeitseinsatz ergeben und auch Arbeiter freigesetzt werden können. Man pflegte aber damals zu übersehen, daß die Häufung der Freisetzungen nicht so sehr auf den technisch-wirtschaftlichen Umwälzungen als auf ganz großen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Verschiebungen sowie auf dem politischen Verfall in Deutschland beruhten, die allein schon durchaus genügten, das deutsche Wirtschaftsleben auf die abschüssige Bahn zu bringen. Vor allem kommt es garnicht so sehr darauf an, daß im Verlaufe der wirtschaftlich-technischen Entwicklung hier und dort Arbeitskräfte frei gesetzt werden. Das ist vielfach garnicht zu vermeiden und mitunter sogar notwendig. Entscheidend ist auf die Dauer allein, was die Wirtschaftsführung mit den frei gesetzten Arbeitskräften tut oder welche Kräfte in der Volkswirtschaft wirksam gemacht werden, um die frei gesetzten Kräfte wieder in Lohn und Brot zu bringen.

Der Grundsatz für den Arbeitseinsatz ist ja bei uns und bei den uns artverwandten Völkern nicht der, daß die Arbeit möglichst breit verteilt wird, damit auf den einzelnen möglichst wenig entfällt. Sondern jeder einzelne soll sein Bestes hergeben, damit sich die Gesamtherstellung auf einer Höhe halten kann, die bei der Verteilung der Güter für den einzelnen eine möglichst gute, menschenwürdige Versorgung mit den Gütern dieser Welt zuläßt. Unsere ganze Wirtschaftsentwicklung geht ja nicht dahin, an jedem Herstellungsvorgang um jeden Preis möglichst viele Arbeitskräfte zu beteiligen und ihnen auf diese Weise „Beschäftigung“ zugeben. Wenn das so einfach wäre, brauchte man ja den Arbeitsvorrat nur lang genug zu „strecken“. Es leuchtet ein, daß so etwas wohl als vorübergehende Maßnahme vertretbar, niemals aber das Ziel der Arbeitspolitik sein kann. Vielmehr läßt sich die Lebenshaltung eines Volkes immer nur in der Weise sichern und steigern, daß der Grundbedarf sämtlicher Volksgenossen mit möglichst wenig Arbeitskräften gedeckt wird und daß fortlaufend Arbeitskräfte für die Herstellung eines verbreiterten und gehobenen Bedarfs frei werden. Wenn wir z. B. zuviel Menschen mit der Bearbeitung von Rüben oder mit dem Sägen von Brettern beschäftigen, werden wir bestimmt für die Herstellung von wertvollen Hausgeräten und Möbeln, Motorrädern und Rundfunkapparaten weder Zeit noch Kraft finden. Dieser dauernden Umschichtung und Umstellung unserer Arbeitskräfte und Arbeitsmittel unterziehen wir uns mit voller Absicht zum Nutzen der Gesamtheit.

Das ist auch vor dem Jahre 1933 nicht anders gewesen. Aber der Fehler, der damals gemacht wurde, lag darin, daß man diese Entwicklung zwar kannte, sich aber nicht dazu aufraffen konnte, sie durch eine wirkliche Wirtschaftsführung zu beobachten und zu meistern. Man war dem liberalistischen Glauben verhaftet, daß alle frei gesetzten Arbeitskräfte von ganz allein schon wieder einen Arbeitsplatz finden würden und daß man sich auf Zusehen und Abwarten beschränken könnte. Die Erfahrungen haben uns gelehrt, daß nichts falscher ist als diese Haltung und daß es des Einsatzes aller Kräfte in einer planmäßigen Arbeitsschlacht bedarf, um das Recht auf Arbeit für den einzelnen Volksgenossen durchzusetzen. Diese Arbeitsschlacht kann wohl örtlich und zeitlich in einzelne Abschnitte zerlegt werden, sie ist aber ihrer ganzen Natur nach ein dauernder Kampf, eben weil die technisch-wirtschaftliche Entwicklung und die Daseinsbedingungen der Volksgemeinschaft überhaupt nicht still stehen, sondern etwas Fließendes sind. Die nationalsozialistische Arbeitspolitik, die in ihrer Energie niemals nachlassen wird, sichert uns davor, in diesem Fließen und Verändern etwas Schreckliches zu sehen, das wie eine Kette von Schicksalsschlägen in den sonst bestehenden Arbeitsfrieden einbricht. Diese Arbeitspolitik hilft die Wege für die technisch-wirtschaftliche Entwicklung freimachen. Sie versetzt diese in eine ganz andere Atmosphäre und nimmt ihr den ihr früher teilweise anhaftenden Geruch der Arbeiterfeindlichkeit. In der Tat ist nur sie in der Lage, zu verhindern, daß hier aus Vernunft Unsinn und aus Wohltat Plage wird. Es ist an dem, daß Arbeitsführung, Wirtschaftsführung und Technikführung Hand in Hand gehen müssen.

Erst wenn wir wissen, daß es „Opfer der Rationalisierung“ in einem früheren Sinne dank der nationalsozialistischen Arbeitspolitik nicht mehr geben wird, sind wir berechtigt, den technischen Fortschritt nachdrücklich zu fördern und höchster Wirtschaftlichkeit in den Betrieben das Wort zu reden. Wenn wir das aber wissen, sind wir auch verpflichtet, uns mit ganzer Kraft für dieses Ringen um höchste Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der N.S.D.A.P., Bernhard Köhler, hat das kürzlich so ausgedrückt: „Das heißt: Wir müssen die bisher erzielte Gesamtleistung mit weniger Arbeitskräften als bisher ausführen und mit den so gewonnenen freien Arbeitskräften neue Leistungen vollbringen. Mit anderen Worten: Eine eindringliche und gewissenhafteste Rationalisierung der Gesamtwirtschaft, vor allem der gewerblichen Wirtschaft, muß nunmehr brauchbare Arbeitskräfte frei setzen, damit wir mit neuer Arbeit neue Leistungen vollbringen können.“

Wie wir schon zeigten, liegt diese Forderung in der ganzen allgemeinen Richtung der wirtschaftlich-technischen Entwicklung. Tatsächlich ist, von der Wirtschaft her gesehen, nur auf dieser Linie eine

Hebung der Lebenshaltung des deutschen Volkes zu erreichen. Heute werden wir auf diese Linie stärker als bisher durch Anforderungen gedrängt, die von drei Gebieten ausgehen: 1. Wehrhaftmachung, 2. Außenhandel, 3. Facharbeitermangel.

Wenn wir genau hinsehen, ist die Wiedererringung der Wehrfreiheit das bedeutendste politische Ereignis für Deutschland seit der Machtübernahme durch die N.S.D.A.P., ja seit der Beendigung des Weltkrieges gewesen. Dieser Erfolg wollte politisch erkämpft und gesichert sein; er muß aber auch wirtschaftlich-technisch gesichert werden. Es ist unausbleiblich, daß dieser Erfolg einen wichtigen Teil unserer persönlichen Arbeitskräfte und sachlichen Arbeitsmittel für sich beansprucht hat und noch beansprucht. Grund genug, um für alle Arbeitskräfte und Arbeitsmittel den höchsten Wirkungsgrad bei ihrem Einsatz zu fordern! Denn nur so kann derjenige Teil unseres Volkseinkommens, der für den unmittelbaren Verbrauch und für die Deckung dieses Bedarfs bestimmt ist, groß genug gehalten werden.

Auf dem Gebiete des Außenhandels liegen die Dinge so, daß wir, um einführen zu können, ausführen müssen. Es braucht hier nicht noch einmal erörtert zu werden, wieso und wie weit unsere Ausfuhrmöglichkeiten — und damit auch unsere Einfuhrmöglichkeiten — zurzeit begrenzt sind. Es steht zu hoffen, daß der Krampf, in dem sich der Außenhandel nicht nur in Deutschland, sondern auch in der übrigen Welt befindet, sich einmal lösen wird. Aber genau wie in der Arbeitspolitik können wir auch hier nicht warten und zusehen, bis die Dinge sich zum Bessern wenden. Daß wir hier beherzt zur Selbsthilfe geschritten sind, beweisen z. B. die Bemühungen und Erfolge auf dem Gebiete der Verbreiterung der heimischen Erzgrundlage, des Ausbaus der heimischen Faserstoffherstellung und der heimischen Treibstoffgewinnung. Hier wirkt der Einsatz der Technik in hohem Maße arbeitsbeschaffend. Auf die Dauer gesehen, müssen wir aber auf den Zeitpunkt gerüstet sein, zu dem der Außenhandel wieder auf der Grundlage fester Währungen vor sich geht und die Herstellungskosten wieder stärker entscheidend sind als heute.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Aufsaugung der Arbeitslosen durch die Wirtschaft nicht in allen Bezirken und nicht auf allen Fachgebieten im gleichen Zeitmaß und mit dem gleichen Erfolge vor sich gegangen ist. Ohne Zweifel werden diejenigen Bezirke und Gebiete, auf welchen eine den Durchschnitt übersteigende Arbeitslosigkeit bisher noch verblieben ist, in absehbarer Zeit auch noch bereinigt werden. Von ebenso großer Bedeutung ist aber die Feststellung, daß an anderen Stellen die Erfolge der Arbeitsbeschaffung in einem Maße sich bemerkbar machen, daß geradezu ein Mangel an Arbeitern, insbesondere an Facharbeitern, anzutreffen ist. Es müssen also in großem Umfange und mit tunlichster Beschleunigung junge Facharbeiter ausgebildet und, soweit es möglich ist, ältere Arbeiter umgeschult werden. Darüber hinaus ist es aber notwendig, daß die vorhandenen Fachkräfte mit dem höchsten Wirkungsgrad für ihre Arbeit eingesetzt werden.

Aus alledem ergibt sich die Forderung nach erhöhter Wirtschaftlichkeit in den einzelnen Betrieben und in der gesamten Wirtschaft. Es müssen überall die Ansatzpunkte für eine Hebung der Wirtschaftlichkeit gesucht und die Hilfsmittel zu einer solchen Hebung angesetzt werden. Immer aber muß das betriebliche Streben nach Wirtschaftlichkeit im Einklang bleiben mit den arbeitspolitischen Notwendigkeiten.

Da ein Einsatz von Arbeitskräften nach den Erfordernissen einer großzügigen Arbeitspolitik nur im Rahmen einer einheitlich ausgerichteten Spitzenstelle möglich ist, hat die Reichsregierung kürzlich die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit der Regelung des Arbeitseinsatzes betraut. Diese hat sich bereits in wirkungsvoller Weise der Umschulung und Fortbildung von Arbeitslosen angenommen und, wie sie mitteilte, besonders auch mit Erfolg die Umschulung oder Fortbildung in die Betriebe selbst verlegt. So begrüßenswert und unumgänglich solche behördlichen Maßnahmen sind, so wenig dürfen wir bei der Erfüllung unserer Aufgaben immer nur auf den Staat warten. Vielmehr muß gerade jetzt wieder bei den Bemühungen um erhöhte Wirtschaftlichkeit die Selbsthilfe und die Gemeinschaftsarbeit der einzelnen Betriebe und der Wirtschaftsorganisationen einsetzen. Daß hier noch sehr viele Aufgaben der Lösung harren, kann nicht bestritten werden. Es sei nur an die Bedeutung der Hartmetallwerkzeuge in der spanabhebenden Formung erinnert. Hier läßt sich noch eine bedeutende Beschleunigung und Verbilligung der Eisen- und Metallbearbeitung erreichen. Gleichzeitig macht die Verwendung dieser neuen Werkzeuge eine Ueberholung, Anpassung und vor allem auch den Neubau von Werkzeugmaschinen erforderlich. Ferner sei auf die immer weiter entwickelten Methoden der Feinstbearbeitung verwiesen. Immer stärker werden die Herstellungserfolge von einer Verbesserung und einer vermehrten Anwendung einer verbesserten Meßtechnik abhängig. Es ist kein Zufall, daß diese Beispiele der Eisen und Metall verarbeitenden Industrie entnommen sind. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Industrie, was die Wirtschaftlichkeit der Fertigungsverfahren anbelangt, vor anderen Industrien vielfach einen Vorsprung besitzt. Mag dieser Vorsprung auf die besonders vielseitige Bearbeitbarkeit ihrer Werkstoffe zurückzuführen sein oder auf die Tatsache, daß die in dieser Industrie in großem Umfange hergestellten Produktionsmittel besondere Ansprüche an Genauigkeit stellen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß auch in den anderen Industriezweigen noch Möglichkeiten wirtschaftlicherer Fertigung stecken und daß die Eisen- und Metallindustrie hier in vielen Beziehungen vorbildlich sein kann.

So ergibt sich die Tatsache, daß Verlustquellenforschung in den Betrieben und in den einzelnen Wirtschaftszweigen immer noch und immer wieder zeitgemäß ist. Betriebsuntersuchungen und Betriebsvergleiche, die für ganze Wirtschaftszweige angestellt werden, sind der zuverlässigste Weg, diejenigen Verlustquellen aufzufinden, welche den einzelnen Betrieben, aber auch ganzen Wirtschaftszweigen eigentümlich sind. Kommt es doch nicht darauf an, daß einzelne Spitzenreiter das Feld möglichst weit zurücklassen, sondern daß — freilich unter Vorantritt der Spitzenreiter — die ganze Durchschnittsebene des Wirkungsgrades sich hebt und das Jahresergebnis unserer nationalen Arbeit vergrößert, verbessert oder verbilligt. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Betriebsuntersuchungen und Betriebsvergleiche mit einer Verbesserung des Rechnungswesens Hand in Hand gehen, die für eine Feststellung und Ueberwachung des Wirkungsgrades von Arbeit, Technik und Wirtschaft unerläßlich ist.

Der Einzelhandel unter staatlichem Schutz

Von Dr. Erich Posdzech-Danzig

Mit Genehmigung des Verfassers und des Verlages Georg Stilke, Danzig, veröffentlicht die „Danziger Wirtschaftszeitung" einen Auszug aus der an anderer Stelle erörterten Schrift des Sachbearbeiters für Einzelhandelsfragen beim Senat über die „Verordnung zum Schutze des Einzelhandels".

Die Schriftleitung.

Die Verordnung zum Schutz des Einzelhandels und Handwerks hatte wie die einschlägige Vorschrift im Deutschen Reich erhebliche Wandlungen durchzumachen, ehe sie ihre Fassung vom 14. März 1935 (G. Bl. S. 425) erhielt. Die Abänderungen wurden geschaffen, teils um Lücken zu schließen, die sich ergaben, teils um inzwischen auftretenden wirtschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden.

Sehr bald folgte dem ersten deutschen „Gesetz zum Schutze des Einzelhandels" (vom 12. Mai 1933 R. G. Bl. I S. 262) die erste Danziger Verordnung vom 3. Oktober 1933 (G. Bl. S. 76), die weitergehend als das Deutsche Reich auch hier schon nicht nur den Einzelhandel umfaßte, sondern auch das Handwerk in die Regelung mit einbezog. Diese erste Danziger Verordnung hatte die Verhütung der Ausdehnung des Lebensmittelhandels, Kontrolle von Filialbetrieben usw. und nicht zuletzt die Einschränkung der Eröffnung neuer Einzelhandelsgeschäfte und Handwerksbetriebe zum Gegenstand. Die Absicht galt auch der eventuellen Verhinderung der räumlichen Erweiterung solcher Betriebe.

Die ursprünglich befristete Verordnung vom 3. Oktober 1933 wurde dann durch die zweite und dritte Verordnung vom 22. Februar 1934 (G. Bl. S. 63) bzw. 25. Mai 1934 (G. Bl. S. 315) zeitlich in ihrer Geltungskraft verlängert. Die vierte Verordnung vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 587) ersetzte dann den terminmäßigen Ablauf der Geltungsdauer durch den Begriff „bis auf weiteres". Diese Verordnung brachte noch gewisse Einengungen hinsichtlich der Verlegung von Geschäften und machte die Hinzunahme neuer Warengattungen — nicht nur die Aufnahme von Lebens- und Genußmitteln wie bisher — in jedem Falle genehmigungspflichtig. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser (vierten) Verordnung — der 30. Juli 1934 — ist deswegen besonders für den Einzelhandel wichtig, weil die Aufnahme neuer Warengattungen für jedes Einzelhandelsgeschäft nach dem 30. Juli 1934 genehmigungspflichtig ist.

Die dann erlassene (fünfte) Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks vom 14. März 1935 (G. Bl. S. 425) machte neben der Errichtung schlechthin auch jede Verlegung und Uebernahme eines Einzelhandelsgeschäfts oder Handwerksbetriebes genehmigungspflichtig. Sich vergrößernde Betriebe brauchen nicht mehr bei mehr als 10 %iger Raumhinzunahme die Genehmigung nachzusuchen, sondern immer nur dann, wenn eine Vergrößerung um mehr als 25 pm Fläche beabsichtigt ist. Allein diese Aenderung zeigt die bewußt mittelständische Tendenz, die dem kleinen Betrieb nach Möglichkeit entgegenkommen will.

Die Grundtendenz des Gesetzes, gewissermaßen das Leitmotiv der Verordnung vom 14. März 1935, in Kraft getreten am 21. März 1935, ist der Schutz des Einzelhandels und Handwerks zur Erhaltung eines gesunden Mittelstandes in diesen beiden wichtigen Zweigen der Danziger Volkswirtschaft. Gewiß verursacht das Gesetz Härten, die der Einzelne besonders schwer empfinden mag, diese für den Einzelnen hart erscheinenden Entscheidungen erfolgen aber ausschließlich nach den Erfordernissen des Gemeinnutzens, der dem Einzelvorteil voraufzugehen hat. Der Senat hat, der Bedeutung dieses Umstandes Rechnung tragend, jede Entscheidung in seine Hand genommen.

Die Guldenumwertung und die mit ihr Hand in Hand gehende wertmäßige Verringerung aller Einkommen sowie die Aussiedlung einer ganzen Reihe von Beamten und Pensionären macht das Fortbestehen dieser Verordnung zu einer Notwendigkeit, sie hätte eigentlich geschaffen werden müssen, wenn sie heute noch nicht da wäre. In fast allen Zweigen des Einzelhandels und Handwerks ist die schon in früheren Jahren vorhanden gewesene zahlenmäßige Uebersetzung nur noch gesteigert worden. Einzelhandel und Handwerk können nur gedeihen, wenn jeder einzelne Betrieb neben der Tüchtigkeit des Betriebsinhabers aber überhaupt einen möglichen Lebensraum hat. Diesen soll die Verordnung mit schaffen bzw. erhalten helfen. Daß dabei andere Wirtschaftskreise, z. B. der Hausbesitz, in Mitleidenschaft gezogen werden können, liegt auf der Hand, das wäre bei rückläufigen Umsätzen im Einzelhandel und Handwerk ohnehin geschehen. Leerstehende Läden hätte es auch ohne diese Verordnung gegeben. Die Uebersetzung des Einzelhandels und als Heilmittel hiergegen seine Bereinigung von diesem Zuviel an Läden kann bei gewissenhafter Auslese auch eine Kostensenkung vieler Gegenstände des täglichen Bedarfs im Interesse der Konsumenten ergeben. Die zu große Dichte gleichartiger Läden führt zwangsläufig zu dem unwirtschaftlichen Grundsatz „Kleiner Umsatz — großer Nutzen". Deswegen soll die in der Zukunft liegende Möglichkeit dieses Gesetzes u. a. sein, dem Einzelhändler und Handwerker die restlose Verwirklichung des volkswirtschaftlich richtigen Grundsatzes: „Großer Umsatz — kleiner Nutzen" zu ermöglichen. Daran hat aber die konsumierende Bevölkerung das größte Interesse.

Wenn die Verordnung in ihrer letzten Gestalt etwa ein Jahr ohne weitere Aenderungen bestanden hat, so liegt das nicht zuletzt darin, daß sie sich auf die Schaffung eines Rahmens beschränkte und auf die Nennung von Einzelheiten verzichtete. Es ist bereits einmal im Verlauf der Besprechung betont worden, daß die Verordnung im Augenblick allein aus wirtschaftlichen Gründen im engeren Sinne gar nicht zu entbehren ist. Spekulationen läßt, das wurde eingangs schon betont, die Verordnung vielleicht in der Theorie zu, in der Praxis schafft das ausgedehnte Ermittlungssystem restlose Klarheit und unterbindet jeden versuchten Schwindel meist schon bei seiner Planung. Auch nach dieser Richtung bedarf es keiner gesetzlichen Ergänzungen.

Die Verordnung hat allerlei teils alte, teils neue Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art wieder in Fluß gebracht. Die Danziger und die deutsche Praxis haben in gemeinsamer Wegrichtung jede dieser Fragen einer Lösung zugeführt. Sollten neue praktische Fälle auftauchen, so werden auch diese gelöst werden, wie Recht und Billigkeit im Hinblick auf den Gemeingeist, nicht die Interessen eines Einzelnen, es erfordern.

Die Neuregelung des Kompensationshandels mit den überseeischen Ländern

Am 22. Februar 1936 ist der Kompensationshandel Polens mit denjenigen überseeischen Ländern, denen gegenüber die polnische Handelsbilanz einen Passivsaldo aufweist, und mit denen Polen bisher keine Kontingentverträge besitzt, auf neue Grundlagen gestellt worden. Das bisherige System beruhte bekanntlich darauf, daß der Kaufmann, der aus diesen Ländern Waren nach Polen einführen wollte, verpflichtet war, zwecks Erlangung der Einfuhrbewilligung nachzuweisen, daß polnische Waren nach diesem Einfuhrlande ausgeführt worden waren. Die Kontrolle hierüber lag in den Händen der polnischen „Kompensationshandelsgesellschaft" (Zahan). Die Exporteure legten der Kompensationshandelsgesellschaft die Ausfuhrdokumente vor und erlangten hierdurch eine besondere Exporthilfe. Die Ausfuhrdokumente wurden bisher in einer Summe für das betreffende Land abgerechnet. Die grundsätzliche Aenderung, die das neue System vornimmt, ist die Einführung von „gebundenen Transaktionen", wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, daß sich der Exporteur mit dem Importeur direkt verständigt.

Nachdem in der polnischen Tagespresse bereits verschiedentlich Mitteilungen über das neue System veröffentlicht worden sind, hat der Verband der polnischen Industrie- und Handelskammern nunmehr „Informationen über den Kompensationsverkehr mit außereuropäischen Ländern" herausgegeben. Danach werden vom 22. 2. 1936 bis auf Widerruf bei der Begutachtung von Fragen des Kompensationsverkehrs mit außereuropäischen Staaten, denen gegenüber Polen eine passive Handelsbilanz aufweist, sofern für einzelne Länder bezw. einzelne Transaktionen nicht bereits Sonderbestimmungen festgelegt worden sind, folgende Grundsätze angewandt:

Die Einfuhr von Kaffee, Pfeffer, englischem Gewürz, Zimt, Aprikosenkernen, getrocknete Pflaumen, Bananen, Apfelsinen, Grapefruits, Rosinen, Kakaobohnen, trockenen und trocken-gesalzenen Rohhäuten, ungegerbten Pelzfellen und Steinnüssen (§ 2 der Informationen) muß bei gebundenen Transaktionen durch eine Ausfuhr nach dem Herkunftslande dieser Waren kompensiert werden (§ 3 der Informationen).

Bei den Kompensationsumsätzen mit den nachstehend aufgeführten Ländern kann eine Abweichung von dem Grundsatz der Lenkung des Kompensationsexports erfolgen, d. h. Grundlage für die Einfuhr kann die Ausfuhr auch nach einem dritten Lande sein. Solche Abweichungen sind jedoch nur zulässig innerhalb der Grenzen der nachstehenden Ländergruppen:

1. Gruppe: Länder Mittelamerikas, Westindische Inseln sowie Länder Südamerikas, ausgenommen Brasilien, Uruguay und Argentinien.
2. Gruppe: Afrikanische Länder, ausgenommen Aegypten, Algier, Tunis, Marokko und Südafrikanische Union.
3. Gruppe: Länder des fernen Ostens, ausgenommen Japan, China, Britisch- und Holländisch-Indien, Australien und Neuseeland.

Kompensationsgeschäfte, bei denen das Prinzip der Lenkung der Umsätze streng eingehalten wird, werden bevorzugt.

Der Warenverkehr Polens mit Argentinien und China wird von diesen Vorschriften nicht erfaßt.

Grundbedingung für die Durchführung einer gebundenen Transaktion ist, daß der geplanten Einfuhr die Ausfuhr polnischer Waren vorangegangen ist (§ 4 der Informationen). Soll die Einfuhr erfolgen, bevor die Ausfuhr getätigt worden ist, so wird die Genehmigung einer gebundenen Transaktion abhängig gemacht von der Einreichung von Sicherheiten für die Durchführung der späteren Ausfuhr. Diese Sicherheiten bestehen darin, daß der Interessent bei der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft bar oder in Form einer Bankgarantie 50—100 % des Wertes der Einfuhrware hinterlegt (§ 5 der Informationen).

In den Fällen, wo es notwendig ist, dem Exporteur die Devisendeckung zu sichern, ist der Importeur verpflichtet, den dem ausländischen Lieferanten zustehenden Betrag in bar oder in einer Bankgarantie bei der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft auf ein Sonderkonto einzuzahlen. Der eingezahlte Betrag wird auf Weisung des Verbandes der polnischen Industrie- und Handelskammern dem polnischen Exporteur, der an dieser gebundenen Transaktion beteiligt ist, ausgezahlt (§ 6 der Informationen).

Grundlage für eine gebundene Transaktion soll in erster Linie eine neue Ausfuhr sein. Als neue Ausfuhr gilt die Ausfuhr von Waren, die bisher gar nicht oder nur in unzulänglicher Höhe in der von dem Statistischen Hauptamt Polens geführten Statistik für das Vorjahr als Ausfuhrwaren nach dem betreffenden Lande erscheinen. Bei gebundenen Transaktionen wird die Einfuhr von industriellen Rohstoffen vornehmlich mit der Einfuhr von Waren, die auf dem betreffenden Auslandsmarkt einen leichten Absatz finden, verbunden werden. Dagegen wird die Einfuhr der übrigen Waren mit der Ausfuhr von Waren, deren Absatzbedingungen in dem betreffenden Lande schwieriger sind, verbunden (§ 7 der Informationen).

Grundsätzlich gilt für gebundene Transaktionen das Wertverhältnis von Einfuhr zur Ausfuhr wie 1:1; nur in Ausnahmefällen soll ein höherer Import zugelassen werden. Bei der Einfuhr von naß- und trockengesalzenen Rohhäuten wird das Verhältnis des Wertes der Ausfuhr zum Wert der Einfuhr auf höchstens 1:3 zugunsten der Einfuhr festgesetzt. Bei ungegerbten Pelzfällen beträgt das Verhältnis höchstens 1:1 (§ 8 der Informationen).

Anträge auf die Genehmigung gebundener Transaktionen sind von den Interessenten an den Verband der polnischen Industrie- und Handelskammern unter Verwendung bestimmter Formularen einzureichen. Diese Anträge sollen im Einzelnen sämtliche wesentlichen Bedingungen der Transkation mit ausführlicher Begründung enthalten (§ 9 der Informationen).

Die Uebernahme der von dem Verband der Kammern festgelegten Verpflichtungen hat von den An-

tragstellern durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu erfolgen (§ 10 der Informationen).

Durch Vermittlung des Verbandes der Industrie- und Handelskammern erhält bei gebundenen Transaktionen der Importeur auch die Einfuhrgenehmigung (§ 11 der Informationen).

Sämtliche Dokumente für die Einfuhr und Ausfuhr sowie sämtliche Anträge sind bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern einzureichen (§ 12 der Informationen).

Der Verband der polnischen Industrie- und Handelskammern erhebt für seine Tätigkeit bei der Durchführung gebundener Transaktionen von den Interessenten folgende Gebühren: 1/2 % vom Einfuhrwert, für industrielle Rohstoffe nur 1/4 % vom Einfuhrwert. Bei der Ausfuhr beträgt die Gebühr des Verbandes 1/4 % des Ausfuhrwertes.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	9. 3. 36	10. 3. 36	11. 3. 36	12. 3. 36	13. 3. 36	14. 3. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats-(Tacakmonopol)Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	61 bez. G.	—	61 bez. G.	—	61 bez. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	61 rept.G.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	61 bez. G.	—	—	61 3/8 bez. G.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	61 bez. B	—	—	61 3/8 bez. G	61 bez. G.	61 bez. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	61 bez. B.	61 bez. G.	61 3/8 bez. G.	—	—
4 % (bisher 6 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate des Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 9. 3. bis 14. 3. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Buchweizen
9. 3. 36 10. 3. 36	nicht notiert														
11. 3. 36	130 Pfd. 19,75 G Weißweizen 130 Pfd. 20.— G	14,05 G	feine 16.25 bis 16,50 G mittel lt. Muster 16,10 bis 16,25 G 114/5 Pfd. 15,90 G 110 Pfd. 15,80 G 105 Pfd. 15,75 G.	—	14,50 bis 16,50 G	flau 23,— bis 27,— G	20,— bis 22,— G	—	21,— bis 23,50 G	19,— G	—	—	22,— bis 24,— G	—	15,50 bis 16,25 G
12. 3. 36 13. 3. 36 14. 3. 36	nicht notiert														

Danzig

Stellt Lehrlinge ein!

Auch diese Ostern werden wieder Tausende Schüler und Schülerinnen zur Entlassung kommen. Diese Tatsache stellt die Wirtschaft vor die besondere Aufgabe, diesen heranwachsenden Menschen Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu geben und für den beruflichen Nachwuchs der Betriebe Sorge zu tragen. In der Erkenntnis, daß eine Volkswirtschaft nur durch Qualitätsarbeit leistungs- und wettbewerbsfähig ist, und bei dem augenblicklich noch herrschenden Facharbeitermangel muß besonderer Wert darauf gelegt werden, einen geschulten Facharbeiternachwuchs heranzuziehen.

So werden die Lehrlinge, die vor allem als Arbeitsschüler zu betrachten sind, später mit ihrem gewonnenen Arbeitskönnen die wichtigste Stütze der deutschen Volkswirtschaft in ihrem Kampf um Eroberung des Weltmarktes.

An alle Unternehmer ergeht daher die dringende Bitte, sich für die Einstellung der schulentlassenen Jugend in ihren Betrieben einzusetzen und damit einem dringenden Bedürfnis der Volkswirtschaft zu entsprechen.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. März 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1./2. 3. 36	2	27	6	917	74	1132	15	233	30	447	26	390	3	36
3. 3. 36	3	44	31	396	45	691	10	158	12	192	8	120	1	11
4. 3. 36	8	120	52	790	78	1180	8	122	10	152	9	135	4	47
5. 3. 36	10	150	37	553	73	1089	4	60	11	166	32	490	2	21
6. 3. 36	7	102	46	695	69	1041	7	105	35	484	33	497	2	25
7./8. 3. 36	7	105	67	1012	90	1351	10	150	22	316	36	530	—	—
9. 3. 36	8	115	78	1173	45	684	11	162	13	198	18	270	2	25
10. 3. 36	10	153	35	533	61	925	9	141	22	172	35	528	1	5
11. 3. 36	8	121	23	483	50	755	11	165	9	138	39	585	—	—
12. 3. 36	9	133	35	532	60	901	9	126	15	222	13	190	26	380
13. 3. 36	9	139	43	627	55	834	9	138	19	288	10	155	6	90
14./15. 3. 36	6	87	43	643	100	1504	12	181	27	389	35	525	3	33
Gesamt	87	1296	496	8354	800	12087	115	1741	222	3164	294	4415	50	673

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. März 1936

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.
Kohlen .	112	1930	205	3428	255	6299	20	372	656	13094	8	120	744	14695	353	6375	833	18842
Holz . .	11	174	6	114	2	37	23	433	4	63	418	7408	947	16558	—	—	22	357
Getreide . Saaten .	618	9391	15	226	63	945	295	4342	191	2893	4	101	102	1545	139	2250	6	91
Zucker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha .	7	91	4	50	—	—	—	—	86	1249	—	—	—	—	—	—	7	107
Rübenschn.	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse .	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	274	—	—
Mehl . .	2	25	—	—	1	16	101	1547	37	561	—	—	8	120	21	308	—	—
Salz . .	2	30	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60		—	3	45
Spiritus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute . .	—	—	—	—	—	—	5	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . .	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement .	1	15	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	9	127	12	132	25	507	15	182	11	216	—	—	—	—	—	—	10	171
Versch. Güter .	124	1391	41	482	39	606	197	2688	77	1148	5	61	12	214	19	282	1	10
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	47 Wagg.	422 Stck.	1 Wagg.	9 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Ermäßigung der Ausfuhrzölle für einige Erzeugnisse der Danziger Industrie, des Danziger Handwerks und der Danziger Landwirtschaft.

Verordnung des Finanzministers
vom 25. Februar 1936,

erlassen im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Ermäßigung der Ausfuhrzölle für einige Erzeugnisse der Danziger Industrie, des Danziger Handwerks und der Danziger Landwirtschaft.

(Dz. Ust. Nr. 16 vom 3. 3. 36, Punkt 149.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5 Buchst. b) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. U. Nr. 84/610) sowie des § 3 Abs. 2 des am 12. 8. 1925 in Danzig unterzeichneten (G. Bl. 1925, S. 259) und durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 1. 1928 bestätigten Abkommens zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig über die Anwendung der Ausfuhrzölle wird folgendes verordnet:

§ 1. Es wird nachstehende Kontingentliste festgesetzt, nach der in der Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1936 einschließlich Erzeugnisse der Danziger Industrie, des Danziger Handwerks und der Danziger Landwirtschaft in den Mengen und nach den erleichterten Sätzen dieser Liste ins Ausland ausgeführt werden können.

Tarifstelle des Ausfuhr-Zolltarifs Dz. U.R.P. Nr. 96/873/34	Warenbezeichnung	Kontingent für die Zeit vom 1. 4. 35 bis 31. 3. 36	Erleichterter Zollsatz:
2 P. 3	**Schlacke, Sinter, Asche:** mit Bleigehalt in einer Menge von 3 v. H. und mehr	30 t	zollfrei
2 P. 4	mit Kupfergehalt in einer Menge von 1 v. H. bis 35 v. H.	80 t	„
2 P. 5	mit Zinngehalt in einer Menge von 1 v. H. und mehr	40 t	„
4 P. 2	Kupfer: Späne, Feilspäne, Bruchstücke, Zementkupfer in Pulver und Briketts	25 t	„
5 P. 2	**Aluminium:** Späne, Feilspäne, Bruchstücke	2,8 t	10,— Zł.
7 P. 2	**Nickel:** Späne, Feilspäne, Bruchstücke	0,2 t	10,— Zł.
	Messing, Tombak, Rotguß, Phosphorbronze, Phosphorkupfer, Argentan (Neusilber):		
8 aus P. 1	Phosphorkupfer in Masseln, Blöcken und gegossenen Platten	190 t	zollfrei
8 aus P. 1	andere Legierungen in Masseln, Blöcken und gegossenen Platten	15 t	10,— Zł.
8 P. 2	Späne, Feilspäne und Bruchstücke	20 t	10,— Zł.
9	**Zinn** (Stanniolabfälle)	7 t	50,— Zł.
20 u. 21 P. 1	**Schweine,** lebend und geschlachtet, in ganzen Stücken	1026 Stck.	zollfrei
22	**lebende Hausgänse**	200 Stck.	„
23	**geschlachtete Hausgänse,** frisch, gekühlt oder gefroren	2000 Stck.	„
32	**Federn aller Art**	3 t	„
34	**Schweif- und Mähnenhaar** sowie Abfälle von Schweif- und Mähnenhaaren aller Art	1,9 t	„
aus 35	**Kaninchenfellhaar**	39,2 t	„
aus 35	**jedes andere Fellhaar**	0,8 t	„
36	**Borsten und Borstenabfälle aller Art**	14 t	„
38	**rohe Knochen,** gemahlen und nicht gemahlen	350 t	1,50 Zł.

§ 2. Die im § 1 dieser Verordnung genannten Warenmengen können unter Beachtung vorstehender Bedingungen nur auf Grund eines nach unten angegebenem Muster ausgestellten Ursprungszeugnisses ins Ausland ausgeführt werden.

Solche von der Industrie- und Handelskammer oder von der Handwerkskammer der Freien Stadt Danzig ausgestellten Zeugnisse sind von allen Zollämtern zu berücksichtigen.

Die Verteilung der festgesetzten Kontingente nimmt die Danziger Außenhandelsstelle vor.

§ 3. Die Ueberwachung der Ausfuhr führen die Zollämter nach den allgemeinen Grundsätzen durch.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zusatz des Landeszollamts:

Für das Wirtschaftsjahr 1936/37 ist bisher eine Zuteilungsliste nicht herausgegeben worden. Nach § 5 des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 12. 8. 25 (G. Bl. 1925, S. 259) ist daher die vorstehende Liste auch weiterhin gültig.

Muster
zum § 2 der Verordnung
des Finanzministers vom
25. 2. 1936 (Nr. 149).

Ursprungszeugnis

gültig für die Anwendung der Zollerleichterungen im Bereich der Ausfuhrzölle.

Hiermit wird bescheinigt, daß nachstehend genannte, von ....
zur Ausfuhr angemeldete Waren ....
.... ein Erzeugnis der Danziger Industrie, des Danziger Handwerks oder der Danziger Landwirtschaft sind.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von drei (3) Monaten vom Tage der Ausstellung.

Danzig, den .... 193......

Stempel.

(Bezeichnung der ausstellenden Anstalt.)

Erläuterungen zu Positionen 798 und 845 des Zolltarifs.

Rundschreiben T 29
des Finanzministeriums v. 14. 2. 1936 LD IV 2964/2/36
(Mon. Polski Nr. 51 vom 2. 3. 36 Pos. 96).

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933 Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

1. In der Masse gefärbte Pappe, die auf ihrer Oberfläche ein kaum sichtbares Muster in der Art eines Leinengewebes besitzt, ist nach Position 798 des Zolltarifs ohne Anwendung des in P. 6 der Anmerkung zu Position 821 vorgesehenen Zollzuschlages zu verzollen, da dieses Muster nicht Ergebnis eines besonderen Veredlungsprozesses ist, sondern manchmal zufällig bei dem Herstellungsprozeß der Pappe entsteht und ihren Wert nicht erhöht, ferner sie nicht verziert.

2. Karten aus Pappe, Papier, Karton, auch in Postkartenausmaß mit aufgedruckter Zeichnung, die für eine bestimmte Firma werben, jedoch nicht die für Postkarten charakteristischen Aufdrucke besitzen, sind als Reklameplakate nach dem entsprechenden Buchstaben des Punktes der Pos. 845 des Zolltarifs zu verzollen.

Diesem Rundschreiben entgegenstehende Erläuterungen verlieren mit seiner Verkündung ihre Gültigkeit.

Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mühlenerzeugnissen, polierten Erbsen und Malz.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 6. Februar 1936 Nr. D. IV. 35990/3/35 über die Ausfuhrbescheinigungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsamen, Mühlenerzeugnissen, polierten Erbsen und Malz als Grundlage für die Zollerstattung dienen.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 4 vom 15. 2 .36 Pkt. 129.)

Bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsamen, Mühlenerzeugnissen, polierten Erbsen und Malz gegen Zollerstattung kommt es vor, daß die ZPartei auf eine Zollanmeldung eine Ware zur ZollZabfertigung anmeldet, die in mehreren verschiedenen Ortschaften zur Beförderung aufgegeben worden ist.

Es sind nun Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Partei dem Zollamt bei der Zollanmeldung besondere Ausfuhrbescheinigungen für jede in der einzelnen Ortschaft zur Beförderung aufgegebene Sendung vorzulegen hat, oder ob sie eine Bescheinigung für mehrere Transporte trotz ihrer Aufgabe zur Beförderung an verschiedenen Orten vorlegen kann.

Das Finanzministerium erläutert daher, daß es für die Anwendung der Zollerstattung gleichgültig ist, in wieviel Ortschaften die zur Zollabfertigung angemeldete Ware zur Beförderung aufgegeben wurde. Wird also eine zur Beförderung in verschiedenen Ortschaften aufgegebene Ware auf eine Zollanmeldung zur Zollabfertigung angemeldet, so kann die Partei eine beliebige Anzahl Ausfuhrbescheinigungen beibringen, wenn diese Bescheinigungen nur — zusammengenommen — auf die gleiche Warenmenge lauten, die zur Ausfuhrzollabfertigung angemeldet wurde (unter den erschwerenden Bedingungen des § 11 der Verordnung des Finanzministers vom 27. Oktober 1934 — Dz. Ust. Nr. 97/891 — ergeben).

Nach erfolgter Durchführung der Ausfuhrabfertigungen sendet das Zollamt an das Gewerbe- und Handelsministerium die Abschnitte der Ausfuhrbescheinigungen, ohne jedoch in diesen Abschnitten die Spalten „versandt aus“ und „im Bahnwagen Nr. . . .“ / „mit dem Schiff“ ausgefüllt zu haben.

Zollbemessung für gebrauchte Automobile, Chassis und Traktoren.

Rundschreiben
des Finanzministeriums v. 14. 2. 1936 LD IV 163/2/36
(Mon. Polski Nr. 52 vom 3. 3. 1936, Pos. 99).

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium Folgendes:

Gemäß den Bestimmungen der Anmerkung zu den Positionen 1136—1138 des Zolltarifs wie auch den Bestimmungen des polnisch-englischen Handelsvertrages vom 27. 2. 1936 (Dz. U. Nr. 59 Pos. 380/381) ist Grundlage für die Bemessung des Wertzolles bei der Einfuhr von Automobilen, Chassis und Traktoren der Preis für ein neues Automobil, ein neues Chassis oder einen neuen Traktor und zwar unbekümmert darum, ob das aus dem Auslande eingeführte Auto, Chassis oder Traktor neu oder gebraucht ist.

Sollte bei der Zollabfertigung von solchen, in gebrauchtem Zustande eingeführten Gegenständen das Zollamt den begründeten Verdacht hegen, z. B. auf Grund von in seinem Besitz befindlichen Katalogen, daß der im Zertifikat angezeigte Preis nicht der Preis für ein neues Auto, Chassis oder Traktor der gleichen Gattung ist, so hat es ein solches Zertifikat als den oben erwähnten Vorschriften nicht entsprechend nicht anzuerkennen. In solchen Fällen ist der Zoll nach Position 1139 des Zolltarifs zu bemessen.

Deutsches Reich — Ausland

Disziplin und Verantwortungsgefühl im kaufmännischen Zahlungswesen.

Aufruf der Reichswirtschaftskammer.

Eine der Hauptaufgaben der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in ihrer beratenden und erzieherischen Tätigkeit ist die Festigung und Wahrung der Berufsmoral. Auf dieser Linie lag die vor kurzem eingeleitete Aktion des Handwerks gegen das Borgunwesen.

Um auf die Mißstände im kaufmännischen Zahlungswesen aufklärend und belehrend hinzuweisen, hat nun die Reichswirtschaftskammer den schon seit einigen Jahren im Umlauf befindlichen Aufruf über „Disziplin und Verantwortungsgefühl im kaufmännischen Zahlungswesen" zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer, der Reichsgruppe Industrie, der Reichsgruppe Handel und des Reichsstands des deutschen Handwerks, erneut herausgegeben. Danach ist die Vertragstreue der Grundbegriff alles kaufmännischen Handelns und die pünktliche Erfüllung abgeschlossener Verträge, die erste Pflicht in jedem Geschäftsverkehr. Hiergegen verstößt auch, wer vereinbarte Zahlungsziele nicht innehält. Im Zahlungsverkehr, so heißt es in dem Aufruf, sind folgende Grundsätze zu beachten:

„1. Ob und in welcher Höhe ein Kassaskonto in Anspruch genommen werden kann, entscheidet sich nach den zugrunde liegenden Abmachungen. Der Käufer hat kein Recht, in einseitiger Willkür nicht vereinbarte oder über eine Vereinbarung hinausgehende Vergütungen für vorzeitige Zahlungen abzuziehen.

2. Wer in Zahlungsverzug geraten ist, hat Verzugszinsen zu leisten.

Immer noch weigern sich Zahlungspflichtige, denen kraft Vertrages oder Gesetzes Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden, dieser Pflicht nachzukommen. Unter allen Umständen muß die Drohung, wegen einer solchen Forderung zu einem anderen Lieferanten überzugehen, als unlauteres Geschäftsgebaren gebrandmarkt werden.

3. Der Handelswechsel, der an sich ein durchaus zweckmäßiges Zahlungsmittel ist, darf dennoch nicht ohne weiteres der Barzahlung gleichgeachtet werden, weil das Kreditrisiko bis zur Einlösung des Wechsels weiterläuft. Vielmehr muß es in jedem einzelnen Fall dem Gläubiger überlassen bleiben, ob überhaupt, in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit oder unter welchen besonderen Bedingungen er das eigene Akzept oder den Kundenwechsel seines Schuldners entgegennehmen will.

Geschieht dies aber, so kann allgemein und grundsätzlich nichts dagegen eingewendet werden, auch branchenübliche Skonti zu gewähren. Der Schuldner muß dann selbstverständlich den laufenden Wechselzins (Diskont), gegebenenfalls auch Inkasso- und sonstige Spesen vergüten.

Absatzkrisen und übermäßiger Konkurrenzdruck haben früher oft eine Lockerung der Zahlungssitten hervorgerufen oder begünstigt. Ordnung und Sauberkeit im geschäftlichen Verkehr erfordern, daß ein Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten künftig als ein mit dem kaufmännischen Standesbewußtsein nicht zu vereinbarender Mangel an Vertrauensgefühl durch die hierfür zuständigen Stellen gekennzeichnet wird."

Diese Neufassung entspricht fast völlig dem bisherigen Text. Eine kleine Aenderung findet sich bei der Behandlung der Frage der Skontogewährung bei Hingabe von Wechseln.

Nach wie vor vertritt der Aufruf den Standpunkt, daß die Zahlung durch Wechsel grundsätzlich nicht der Barzahlung gleichgesetzt werden kann und glaubt daher nur unter ganz besonderen einschränkenden Voraussetzungen befürworten zu können, daß auch bei Wechselzahlungen ein Kassaskonto beansprucht wird.

Frankfurter Frühjahrsmesse um 30% erweitert.

Die Frankfurter Frühjahrsmesse, deren Termin um 8 Tage auf den 29.—31. März verlegt worden ist, setzt ihre seit Jahren feststellbare Aufwärts-Entwicklung weiter erfolgreich fort. Steigende Belegungsziffern kennzeichnen diese Entwicklung. Die für die Frühjahrsmesse in Anspruch genommene Fläche mußte auf rund 12000 qm erweitert werden;

davon entfallen auf die Abteilung Möbel ungefähr 8000 qm und auf die Abteilungen Haus- und Küchengeräte, Spielwaren usw. ungefähr 4000 qm. Die Zahl der Aussteller ist auf 400 gestiegen. Belegungsfläche und Ausstellerzahl sind damit gegen die letzte vergleichbare Messe im Herbst 1934 im ganzen gesehen um rund 30 % gestiegen.

Die Wirtschaftslage der Schweiz.

Bekanntlich ist die Schweiz neben Holland und Frankreich das einzige Land, das trotz allen Angriffen und Schwierigkeiten an der Goldwährung festgehalten hat. Dies macht es aber nötig, den im Vergleich mit den Abwertungsländern verhältnismäßig hoch gebliebenen Preisstand anzupassen. Diese Aufgabe hat sich als sehr schwierig erwiesen; denn die beiden Ziele, einerseits die Gestehungskosten herabzudrücken, andererseits gleichzeitig die einheimische Industrie zu schützen, erscheinen oft unvereinbar.

Die wirtschaftliche Lage der Schweiz ist durch die enge Verflechtung mit dem Weltmarkt gekennzeichnet. Eingekeilt zwischen große mit Zollmauern umgebene Wirtschaftsgebiete, von denen zwei Außenhandel und Zahlungsverkehr zwangsbewirtschaften, ist es der Schweiz, zwar unter schweren Opfern, dennoch gelungen, ihre Stellung trotz den ungünstigen Umständen zu halten.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß das Jahr 1935 die gehegten Erwartungen nicht erfüllt hat. Gewisse Fortschritte verdienen immerhin der Erwähnung: so hat sich der Passivsaldo der schweizerischen Handelsbilanz weiter verringert. Die Einfuhr erreichte 1283 Mill. Schw. Fr., die Ausfuhr 822 Mill., so daß sich ein Einfuhrüberschuß von 461 Mill. ergibt (1932 über 961 Mill.).

Die verschiedenen Zweige der Textilindustrie mußten 1935 gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung ihrer Ausfuhr hinnehmen. Die Ausfuhr von Käse, Schokolade und kondensierter Milch ist ziemlich unverändert geblieben, während die Metallindustrie sowie die chemische und pharmazeutische Industrie Fortschritte zu verzeichnen hatte.

Die seit einiger Zeit in der Uhrenindustrie feststellbare Besserung hat sich verstärkt. Die Ausfuhr ist von 86 Mill. im Jahre 1932 auf 109 Mill. 1934 und auf 124 Mill. im Jahre 1935 gestiegen. Nach langen Jahren fast völligen Stillstandes haben sich der Luxus-Uhrenindustrie neue Absatzmöglichkeiten in den Ver. Staaten und in Südamerika eröffnet. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Schmuckwarenindustrie. Die schweizerische Uhrenindustrie ist heute sehr gut organisiert und kann der Zukunft mit Zuversicht entgegensehen.

Die Stellung der Schweizerischen Nationalbank ist nach wie vor äußerst stark. Zum Jahresbeginn 1936 waren 82,31 % sämtlicher kurzfristiger Verbindlichkeiten mit Einschluß des Notenumlaufes durch Gold und Golddevisen gedeckt; der Goldbestand betrug 1388,8 Mill. Fr. Der offizielle Diskontsatz beträgt seit Juni 1935 unverändert $2^1/_2$ %.

Die allgemeine Unsicherheit während des Jahres 1935 ist auch am schweizerischen Kapitalmarkt nicht spurlos vorübergegangen. Das Emissionsgeschäft war äußerst ruhig. Es wurden schweizerische Anleihen für nom. 500 Mill. Fr. untergebracht, wovon fast $^2/_3$ auf Konversionen entfallen. Im allgemeinen war das Jahr für die schweizerischen Börsen nicht sehr befriedigend; die Kurse sind für Obligationen wie auch Aktien zurückgegangen.

Die Lage des Arbeitsmarktes ist wenig günstig zu nennen. Ende Dezember 1935 zählte man mehr als 118000 Arbeitslose. Wenn auch in gewissen Zweigen der Volkswirtschaft während des Jahres 1935 eine Besserung eingetreten ist, hat sich in andern besonders in der Bauindustrie die Lage verschärft.

Der Großhandelspreis-Index ist unter dem Einfluß des Weltmarktes von 86 zum Jahresbeginn auf 92 Ende des Jahres 1935 gestiegen. Der Lebenskosten-Index belief sich Ende 1935 auf 130 (1914 = 100).

Das Hotelgewerbe hat sich mit bemerkenswertem Erfolg bemüht, seine Preise den internationalen Verhältnissen anzupassen. Die Lage in der Landwirtschaft hat sich gehalten, in verschiedenen Fällen sogar verbessert. Der Endrohertrag wird für 1935 auf 1204 Mill. Fr. geschätzt.

Für die nächste Zukunft läßt sich nichts voraussagen, da hier jeder Anhaltspunkt fehlt. Die wirtschaftliche Zukunft war selten so undurchsichtig wie heute. Beruhigend wirkt immerhin die Tatsache, daß sich die zugunsten der schweizerischen Volkswirtschaft wirksamen Kräfte verstärkt haben.

Der Außenhandel Sowjetrußlands.

Bei einer Ausfuhr im Wert von 37,21 Mill. Rubel im Dezember 1935 belief sich der Wert der Einfuhr auf 25,34 Mill. Rbl., so daß ein Aktivum von 11,87 Mill. Rbl. verblieb. Verglichen mit dem Dezember 1934, der eine Ausfuhr im Wert von 41,6 Mill. Rbl. aufwies, liegt ein Absinken um 4,4 Mill. Rbl. vor, während die Einfuhr sich auf annähernd der gleichen Höhe halten konnte. Im Dezember 1934 bezifferte sich der Wert der Einfuhr Sowjetrußlands auf 25,7 Mill. Rbl. und schloß die Bilanz mit einem Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr im Betrag von 15,9 Mill. Rbl. ab.

Für das gesamte Jahr 1935 lauten die statistischen Ausweise folgendermaßen:

	1935		1934	
Ausfuhr	367,41	Mill. Rbl.	418,34	Mill. Rbl.
Einfuhr	241,37	„ „	232,42	„ „
Saldo	+126,04	„ „	+185,93	„ „

Die Ausfuhr hat 1935 also gegenüber 1934 um 50,93 Mill. Rbl. bzw. 12,2 % nachgelassen, während die Einfuhr sich um 8,94 Mill. Rbl. bzw. 3,9 % gehoben hat. Der Gesamtumschlag des Außenhandels Sowjetrußlands ist von 650,77 Mill. Rbl. im Jahr 1934 auf 608,78 Mill. Rbl. im vorigen Jahr oder um 6,5 % gefallen.

Bücherbesprechung

Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und Handwerks. Von Dr. Erich Posdzech. Danzig 1936. Verlag von Georg Stilke. Kl. 8⁰, 24 S.

Die Arbeit des Sachbearbeiters bei dem Senat der Freien Stadt Danzig beabsichtigt, die Interessenten d. h. alle diejenigen, die ein Einzelhandelsgeschäft oder einen Handwerksbetrieb neu errichten, übernehmen oder verlegen wollen, über die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks aufzuklären. Sie enthält neben dem Text der Verordnung eine Reihe ausführlicher Erläuterungen zu den hauptsächlichsten Fällen der Anwendung der Verordnung, z. B. bei Neuerrichtung, Verlegung und Uebernahme von Verkaufsstellen bezw. Handwerksbetrieben. Daneben wird das Ausdehnungsverbot in räumlicher und sachlicher Hinsicht dargestellt.

Da ferner noch eine Reihe weiterer Fragen, z. B. welche Betriebe nicht unter die Sperre fallen, von wem aus die Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, u. a. m. erörtert werden, schließlich auch die Ablehnung von Anträgen unter Anführung der wichtigsten Gründe dargestellt wird, dürfte sich das Schriftchen, das bewußt auf gelehrte Darstellung verzichtet und sich ausdrücklich an den Laien wendet, als ein diesem zweifellos nützlicher Wegweiser erzeigen.

Kafemanns Zollhandbuch für den Zollverkehr mit Polen und Danzig. Ausgabe 1936 418, XXVIII S. Herausgegeben von: Max Knoch, Ludwig Maseberg und Paul Paraknings.

Seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe des bekannten Zollhandbuches im Sommer 1934 hat die polnische Zollgesetzgebung eine Reihe wesentlicher Aenderungen erfahren. Da auch die Auslegungspraxis des Zolltarifs einen so erheblichen Umfang angenommen, hat es sich als notwendig erzeigt, eine Neuauflage des bewährten Zollhandbuches zu veröffentlichen. Der Neubearbeitung zugrundegelegt ist der polnische Zolltarif in den die bis Ende 1935 ergangenen Zolltarifentscheidungen und Erläuterungen des polnischen Finanzministeriums, die bis zum gleichen Stichtage in den Handelsverträgen Polens vereinbarten Vertragszölle, die Tarasätze in ihrer neuesten Fassung, sowie die zurzeit geltenden Einfuhrverbote, eingearbeitet sind. Eine begrüßenswerte Verbesserung ist die Beigabe des bisher getrennt veröffentlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Einfuhrzolltarif, sowie der Abdruck der polnischen Zollgebührenordnung.

Hinsichtlich der Einfuhrbestimmungen enthält das Handbuch neben dem Einfuhrzolltarif mit den oben erwähnten Ergänzungen ein Verzeichnis der Handelsvertragsstaaten, die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse, die Einfuhrverbotslisten, die Bestimmungen über Erlangung von Einfuhrbewilligungen, die einfuhrerlaubten Heilmittel, ein Verzeichnis der Zollerleichterungen, endlich eine Zusammenstellung der bis zum Jahresende ergangenen Zolltariferläuterungen und Entscheidungen.

Für die Ausfuhr werden der Ausfuhrzolltarif mit Erläuterungen, die Verordnungen über ermäßigte Ausfuhrzölle für Danziger Erzeugnisse sowie die Bestimmungen über die Zollerstattung bei der Ausfuhr abgedruckt.

Schließlich enthält ein Anhang die Bestimmungen über die Gebühren (Abfertigungsgebühren, Gebühren für Einfuhrbewilligungen, danziger und polnische Zollgebührenordnungen, danziger Niederlage- bezw. Packhofsgebühren, polnische Konsulargebühren) und ein Verzeichnis der allgemeinen Einfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

Für den reichsdeutschen Benutzer besonders nützlich ist der Abdruck des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages nebst den bis zum Jahresende erlassenen Bekanntmachungen und Rundschreiben des polnischen Finanzministeriums über seine Durchführung:

Das Zollhandbuch ist geeignet, dem Kaufmann wesentliche Dienste zu leisten, zumal es endlich wieder einmal die verstreuten Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr nach Polen in übersichtlicher Form zusammenfaßt.

Zehn Lehrbriefe für die freie Rede und das schöpferische Denken! Zu beziehen durch den Verfasser: E. Paquin, ehemaliger Hauptschriftleiter, Hösel (Rhld.), Preußenstr. 1. Postscheckkonto Essen 16953. Preis: Bei Voreinsendung 1,60 RM., per Nachnahme 1,90 RM.

Das Werkchen entstammt der Feder eines alten, anerkannten Fachmannes auf diesem Gebiete, ist leichtverständlich und klar geschrieben und enthält neben übrigen wertvollen Inhalt auch eine Anzahl von Musterreden zu Gelegenheiten der verschiedensten Art.

Exportberatung Band 1: Fob-, Cif- und Frei-Haus-Verzollt-Klauseln und -Kalkulationen. Band 2: Seefracht und Transportversicherung beim Uebersee-Geschäft. Bearbeitet vom Export-Dienst der Uebersee-Post, Verlag J. J. Arnd, Leipzig C 1. Jedes Heft 56—62 Seiten, broschiert 1,60 RM.

Diese Exportberatungsbändchen enthalten eine Fülle geschäftlich wertvoller Exporterfahrungen. Kurz und sachlich legen Männer der Praxis an Hand von Beispielen dar, was bei der Abgabe einer Exportofferte zu beachten ist und wie sie erfolgversprechend aufgestellt werden muß.

Wenn die wichtige Frage der Steigerung unserer Ausfuhr erfolgreich gelöst werden soll, muß die Kenntnis der „Exporttechnik“ Allgemeingut unserer Industrie werden. Gerade der mittlere Fabrikant ist dank seiner persönlichen Tüchtigkeit und der geringeren General-Unkosten sehr wohl konkurrenzfähig und exportfähig, sobald er nur die richtigen Exportmethoden anwendet. Hierzu können die „Exportberatungs-Hefte“ helfen. Sie sind aus der Praxis, für die Praxis geschrieben: leicht verständlich und die angeführten praktischen Beispiele für den Geschäftsmann sehr interessant. Jeder Fabrikant, aber auch jeder junge Kaufmann, der seinem Betriebsführer ein tüchtiger Mitarbeiter sein will und an die Zukunft denkt, wird die Hefte mit großem Nutzen lesen.

Druck von A. Schroth, Danzig.


Firmen-Mitglied
der nat. soz. Volkswohlfahrt E.V.
W/10

